

dermamsellenmandat berührt, enthält die oft bei diesem Landtage schon berührte Klage, daß durch eine Menge Ertheilungen von Concessionen und Dispensationen die Gerechtigkeit der Innungen zu nichte gemacht werden. So ist hier durch die Regierung den Schneidermamsells in Pommakisch gestattet worden, Gehülffinnen zu halten, was wohl nicht im Gesetze liegt. Ich bitte die Deputation, diese Petition zu berücksichtigen, glaube aber, daß den Gebrechen des Innungswesens, an denen unsere gegenwärtige Zeit leidet, nur durch eine allgemeine Gewerbsordnung abgeholfen werden kann.

Präsident Braun: Wie ich schon bemerkt habe, gehört diese Petition vor die dritte Deputation.

4. (Nr. 716.) Anschluß der Kaufmannsociety zu Bittau, Johann Friedrich Hinselmann und Gen., an die von den fünf Vertretern des Handels- und Fabrikstandes der zweiten Kammer eingebrachte Petition sub Nr. 445.

Präsident Braun: Auch diese Eingabe wird der dritten Deputation zuzuweisen sein, da die darin in Bezug genommene Petition derselben zugetheilt worden ist. Theilt die Kammer diese Ansicht? — Einstimmig Ja.

5. (Nr. 717 a.) Abgeordneter Meißel überreicht: a) eine Petition des Turnraths zu Dresden, Adolph Frankenberg und Gen., um Unterstützung des vaterländischen Turnwesens; hierzu 76 gedruckte Exemplare derselben, b) eine Anschlußerklärung des Turnvereins zu Dippoldiswalde, Gustav Adolph Behmann und Gen., an vorstehende Petition.

Abg. Meißel: Die Dresdner Petition, an die sich die Dippoldiswaldaer anschließt, ist mir zur Abgabe an die geehrte Kammer gekommen. Sie bedarf wohl einer ausdrücklichen Bevormortung um so weniger, als man jetzt allgemein der Ansicht ist, daß allerdings das Turnwesen einen wesentlichen Bestandtheil der Erziehung unserer Jugend ausmacht. Die Petenten weisen unter Anderm nach, daß namentlich zu Erreichung dieses Zweckes es sachgemäß sein wird, tüchtige Lehrer zu bilden, und auch in dieser Beziehung muß ich allerdings mich ihnen ganz anschließen, da es sehr wünschenswerth ist, daß der Unterricht im Turnen nach einem geregelten Systeme gegeben werde. Es liegt der Kammer bereits eine Petition hinsichtlich des Turnwesens vor, es wird daher die gegenwärtige, die ich ebenfalls besonderer Berücksichtigung empfehle, derselben Deputation, die jene zu bearbeiten hat, zu überweisen sein.

Präsident Braun: Will die Kammer beide Eingaben an die vierte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Die mitgetheilten Exemplare sind bereits vertheilt.

6. (Nr. 717 b.) Anschluß des Turnvereins zu Colditz, Finanzprocurator Müller und Gen., ebenfalls an die Petition des Dresdner Turnraths.

Präsident Braun: Es ist bereits die Frage darauf gerichtet worden.

7. (Nr. 718.) Petition der Studirenden Richard Wazau und 133 Gen. zu Leipzig um Revision der Universitätsgesetze.

Abg. Klinger: Diese Petition ist durch meine Hände an die Kammer gelangt, und damit kein formeller Zweifel erhoben werde über deren Zulässigkeit, so gestatte ich mir, dieselbe zur Meinigen zu machen und die geehrte Kammer zu ersuchen, sie an die dritte Deputation zur Berichterstattung zu überweisen. Was die Sache selbst anlangt, so ist nach meinem Dafürhalten die Petition jedenfalls gerechtfertigt. Denn was die Revision der Universitätsgesetze betrifft, so habe ich mich aus diesen einzelnen Gesetzen sofort überzeugt, daß so manche Bestimmungen vorhanden sind, die mit den Forderungen der Zeit, des Rechtes und der Humanität durchaus nicht in Einklang stehen. Ich will Sie mit Specialitäten hierüber jetzt nicht behelligen; allein einen prägnanten Punkt wenigstens gestatten Sie mir hervorzuheben. Nach §. 42 der Universitätsgesetze ist bestimmt, daß, mit wenigen Ausnahmen, keinem Studirenden nachgelassen sei, sich eines Rechtsbeistandes, eines Vertheidigers zu bedienen, wenn sie in Untersuchung gezogen worden sind; ja, dieselbe Bestimmung geht noch weiter, sie überläßt lediglich dem Universitätsgericht die Befugniß, zu ermessen, ob dem Vertheidiger, wenn ein solcher gestattet worden ist, die Acten zur Einsicht vorgelegt werden sollen, oder nicht. Nun, wenn man jedem Verbrecher das Recht der freien, unbeschränkten Vertheidigung einräumt, so finde ich keinen Grund, gerade den Studirenden ein solches Recht zu entziehen. Wenn die Petenten weiter darum bitten, daß alle disciplinarrechtlichen Bestimmungen auch in das künftig zusammenzustellende Universitätsgesetzbuch aufgenommen werden möchten, so rechtfertigt sich das dadurch, daß sie anführen, es beständen eine Menge Disciplinardispositionen, die ihnen nicht bekannt seien, und solche, nach denen sie gerichtet und bestraft würden, ohne daß ihnen eine Kenntniß davon beigeordnet; das Weitere behalte ich mir für die Berathung der Petition selbst vor. Ich hoffe, um mich der Worte der Petenten selbst zu bedienen, daß die segnende Hand der Verfassung endlich auch die academische Jugend berühren werde, und empfehle diese Petition der geehrten Kammer.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium hat, ohne in das Materielle einzugehen, zu bemerken, daß durch die Erklärung des geehrten Abgeordneten die außerdem hervorzuheben gewesenen formellen Zweifel beseitigt sind, und daß es diese Petition als die Petition des ehrenwerthen Mitgliedes der Kammer anzusehen hat. Außerdem würden die Zweifel, wie auch in einem ähnlichen Falle am Landtage 1848 in der Kammer selbst bereits anerkannt worden ist, als wesentlich hervorzuheben und geltend zu machen gewesen sein.

Präsident Braun: Will die Kammer diese Petition, die als eine ständische anzusehen ist, an die dritte Deputation abgeben? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 719.) Petition der Gemeinde Colmnitz bei Hain, Johann Gotthelf Birkner und Gen., um Verwendung für eine